

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 31 (1944)
Heft: 12

Artikel: Katechese über die Kindertaufe für die Oberstufe
Autor: F.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Turnsfunde auch als Badestunde durchgeführt werden. Niemand wird behaupten wollen, dass Baden und Schwimmen im Sommer, wie Schlitteln und Skifahren im Winter nicht zu einer harmonischen

körperlichen Ausbildung gehören. Wie leicht kann dabei ein Unfall eintreten und wie im geschilderten Falle die Lehrperson verantwortlich gemacht werden?
Sch.

Religionsunterricht

Katechese über die Kindertaufe für die Oberstufe

Vorbemerkung. In verschiedenen Gegenden haben neuere Sekten Beunruhigung geschaffen, indem sie behaupten, die Kindertaufe sei ungültig. Daher wurde der Wunsch geäußert, es möge eine Katechese über die Kindertaufe veröffentlicht werden.

* * *

I. **Einstimmung:** Ihr alle wurdet als kleine Kinder getauft. Darüber seid ihr froh und glücklich. Darum habt ihr auch am Weissen Sonntag gerne und mit freiestem Willen eure Taufgelübde erneuert. — Nun kommen neue Sekten und sagen, man dürfe nur solche Menschen taufen, die bereits zum Vernunftgebrauch gelangt seien und wissen, was mit ihnen geschehe, und was sie auf sich nehmen.

II. **Zielangabe:** Wir wollen nun untersuchen, ob die Kindertaufe gültig und erlaubt sei, und ob ihr damals auch gültig getauft wurdet.

III. **Darbietung:** Unser Brauch und unser Glaube über die Kindertaufe.

1. Bei uns werden fast nur Kinder getauft, höchst selten Erwachsene. Ihr selber seid vielleicht schon dabei gewesen, wenn eines eurer jüngern Geschwister die hl. Taufe erhielt; ja vielleicht war eines von euch schon einmal Pate oder Patin. Wenn ein kleines Kind auf die Welt kommt, dann sind die Eltern sehr bekümmert, dass es recht bald getauft werde, damit das Kindlein nicht etwa ohne die hl. Taufe sterben müsste, wenn es ihm schlimm ergehen sollte. Und wenn das getaufte Kindlein heimgebracht

wird, dann hat die Mutter ganz besonders grosse Freude und nimmt es beglückt in ihre Arme.

2. Wenn einmal ein Kind stirbt, das noch nicht zum Vernunftgebrauch gelangt war, und begraben wird, dann ist das Begräbnis ganz anders als bei Erwachsenen. Der Priester trägt keine schwarzen Gewänder, sondern weisse; man hält für das Kind auch kein Seelamt, und in der Kirche wird kein Begräbnisgottesdienst gefeiert. Alle, Eltern und Priester wissen, dass ein solches Kind sofort in den Himmel kommt, weil es die Erbsünde nicht mehr hat, — sie wurde ihm ja durch die Taufe weggenommen — und selber hat es auch noch keine Sünde begangen. Wenn auch der Schmerz der Eltern und Geschwister über den Verlust eines solchen Kindes sehr gross ist, so trösten sich doch alle, dass dieses Kind nun bei Jesus und den Engeln im Himmel ist. Und man denkt an ein solches Kind immer mit besonderer Freude und Beglückung.

IV. **Beweis,** dass die Kirche recht handelt und dass dieser Glaube richtig ist.

1. In der Hl. Schrift steht nichts von der Kindertaufe geschrieben; also steht auch nichts dagegen darin. Der göttliche Heiland und die Apostel haben sie also nicht verboten.

2. Der göttliche Heiland aber sprach: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn für solche ist das Himmelreich.“ (Matth. 19, 14; Kath. Schulbibel, Nr. 58, Seite 200 f.) Der Heiland schliesst also die Kin-

der nicht von seinem Reiche aus. Ein anderes Mal sprach er: „Wer nicht aus dem Wasser und dem Hl. Geiste geboren wird, kann nicht in das Himmelreich eingehen.“ (Joh. 3, 5; Kath. Schulbibel, Nr. 18, Seite 150 f.) Er verlangt also für alle, die in den Himmel kommen wollen, die hl. Taufe.

3. Weil der göttliche Heiland die hl. Taufe verlangt und die Kinder nicht vor seinem Reiche ausschliesst, haben die Apostel und die ersten Christen immer auch schon Kinder getauft. So taufte Paulus in Philippi die Purpurchandlerin Lydia „mit ihrem ganzen Hause“. (Apg. 16, 15; Kath. Schulbibel Nr. 110, Seite 270.) Im ersten Brief an die Korinther sagt Paulus selbst, dass er die Familie des Stephanus getauft habe. (1. Kor. 1, 16.) Diese beiden Ereignisse müssen erzählt werden!

4. Auch die ersten Christen haben immer Kinder getauft.

a) Der hl. Bischof und Märtyrer Irenäus von Lyon in Frankreich, der ums Jahr 202 starb, sagt: „Christus ist gekommen, alle zu retten, alle sage ich, die durch ihn für Gott wiedergeboren werden: unmündige Kinder und Kleine, Knaben und Jünglinge und Greise.“ (Adv. haer. II, 22, 4.)

b) Origenes, der um 255 gestorben ist, spricht: „Die Kirche hat von den Aposteln die Ueberlieferung empfangen, auch den Kindern die Taufe zu gewähren.“ (Ep. ad Rom 1. V. n. 6.)

c) Cyprian, der hl. Bischof und Märtyrer von Karthago, sprach auf einer Bischofsversammlung zu Karthago im Jahre 253: „Wir alle urteilen, dass keinem geborenen Menschen die Gnade Gottes und Gottes Barmherzigkeit versagt werden kann.“ Einem Bischof, der gegenteiliger Meinung war, sagte er: „Dem, was du tun zu müssen glaubtest, stimmt niemand zu.“ (Ep. 64, n. 2.) — Schildern!

d) Endlich sagte der hl. Augustinus: „Der hl. Cyprian stimmte seinen Bischöfen zu, dass ein kaum geborenes Kind richtig getauft werden könne; er hat keine neuen Vorschriften erlassen,

sondern nur den sichersten Glauben der Kirche bewahrt, um jene zurechtzuweisen, die glaubten, dass ein Kind nicht vor dem achten Tage des Lebens getauft werden könne.“ (Ep. 64, n. 2.)

e) Endlich fand man viele alte Gräber in den Katakomben, deren Aufschrift beweist, dass hier unmündige, getaufte Kinder begraben liegen.

5. Ohne den Willen und die Zustimmung des göttlichen Heilandes hätten die Apostel und die ersten Christen keine Kinder getauft; wenn der Heiland ein entsprechendes Verbot erlassen hätte, so hätten sie es sicher befolgt. Wir wissen, wie die Apostel zauderten und keine Heiden, die nicht Juden geworden waren, taufte, bevor Gott sie dazu anwies (Kath. Schulbibel, Nr. 106, Seite 263 ff.) Genau so hätten sie mit der Kindertaufe gezauert und sie nicht gespendet, wenn sie nicht sicher gewesen wären, dass sie etwas Gutes tun. Weil sie nun aber unmündige Kinder taufte, so taten sie es sicher im Auftrage des göttlichen Heilandes.

6. Daher hat die katholische Kirche Gesetze erlassen, dass die Kinder getauft werden müssen.

a) Schon im Jahre 416 erliess sie auf der 2. Synode von Milleve ein entsprechendes Gesetz.

b) Auf dem Konzil von Trient wurde diese Vorschrift wieder eingeschärft.

c) Auch die neuesten Vorschriften lauten dementsprechend: C. I. C., can. 770: Kinder sollen möglichst bald getauft werden; Pfarrer und Prediger sollen öfters die Gläubigen über ihre schwere diesbezügliche Pflicht ermahnen. Basler Diözesanstatuten, Art. 50: Wir wollen, dass Kinder wenigstens am 2. oder 3. Tag nach der Geburt getauft werden, niemals aber später als nach acht Tagen.

V. Vertiefung: Also ist meine Taufe gültig; ich habe die Erbsünde nicht mehr, dafür aber seit meiner frühesten Jugend die heiligmachende Gnade und die helfenden Gnaden.

Was ich bisher Gutes tat, ist wertvoll für meine Ewigkeit. Ich war vom Mutterschoss an in Gottes Hand und Vorsehung in besonderer Art; ich war ein besonderer Liebling Gottes. Daher danke ich Gott für seine Gnade und den Eltern für ihre Sorge.

VI. Zusammenfassung: 1. Jesus hat sicher die Kindertaufe befohlen, sonst hätten die Apostel und ersten Christen sie nicht gespendet; er will, dass die Kinder in sein Reich kommen; er will, dass alle getauft werden.

2. Die Kirche hat die Kinder immer getauft, und sie hat die Gültigkeit der Kindertaufe immer gegen Anfechtungen verteidigt.

VII. Anwendung: 1. Wir wollen überall, wo wir können, dafür sorgen, dass die kleinen Kinder getauft werden.

2. Wir selber wollen der Taufe entsprechend leben, also die heiligmachende Gnade möglichst bewahren; und hätten wir sie verloren, so wollen wir sie wieder in einer guten Beichte erwerben.

3. Wir wollen daran denken, dass wir von unserer frühesten Jugend an Christen, Katholiken sind; wir wollen es nie vergessen.

* * *

Wir singen zum Schluss das Lied: „Unserm Herzen soll die Stunde“, Laudate, Seite 140.

F. B.

Volksschule

Staatsbürgerlicher Unterricht

(Lektionsskizzen für die oberen Klassen der Volksschule.)

Vorbemerkung: Es muss unsern Kindern, die in der Brandung unserer Tage in die Zukunft hineinwachsen, eindeutig klar gemacht werden, was sie an unserer Heimat haben, wie sie lebt, was Grosses und Erhabenes sie ihnen bietet, damit sie wissen, was sie als Menschen, Bürger und Soldaten verteidigen. Erst diese Erkenntnis gibt ihnen die nötige physische und psychische Kraft, die Anstrengungen und Opfer zu ertragen, die nötig sind, unser ererbtes Gut in bessere Zeiten hinüber zu retten und für weitere Generationen sicher zu stellen.

Nachfolgende Lektionsskizzen sollen nur einen Weg weisen, wie dies erreicht werden könnte.

1. Der Aufbau unseres Staates von unten.

a) Die Familie.

Die Familie — als Staat im Kleinen — ist die Zelle jeder Gemeinschaft. Darin lernt der

junge Schweizer seine persönlichen Wünsche der Gemeinschaft unterzuordnen. Damit wird er auch für später befähigt, sein ganzes bürgerliches Tun und Lassen dem Wohl unserer völkischen Gesamtheit unterzuordnen. (Fig. 1.)

Vater und Mutter sind die treibenden Kräfte, durch die das Leben in dieser kleinen Gemeinschaft in die richtigen Bahnen gelenkt wird.

Der Vater, als Oberhaupt, sorgt dafür, dass seine Vorschriften beachtet und vollzogen werden. Er verwaltet das Vermögen, sucht sein Besitztum zu mehren und übt so die Aufgabe einer vollziehenden oder verwaltenden Behörde aus.

Die Mutter, als Mitberaterin und Stütze des Oberhauptes, sorgt mit liebender, erzieherischer Hand für Ordnung im „Staate“ und ist mitverantwortlich am erspriesslichen Familiengemeinwesen.